



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

An
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien
Österreich

Per E-Mail an: konsultationen@rtr.at

Wien, am 9.3.2017

Betreff: Öffentliche Konsultation zu
M1.5/15 – Markt für lokalen Zugang – Konsultation eines Maßnahmenentwurfs
M1.6/15 – Markt für zentralen Zugang – Konsultation eines Maßnahmenentwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH („TMA“)nimmt die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Bescheidentwurf binnen offener Frist wahr. Eine Veröffentlichung der Stellungnahme ist nicht erwünscht, da zum Teil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TMA enthalten sind.

Generell

TMA begrüßt den Ansatz der Regulierung, dass zukünftig für die virtuelle Entbündelung die Wahlmöglichkeit zwischen regionalem/zentralem und lokalem Zugang eingeräumt wird. Des Weiteren befürwortet TMA den Berechnungsansatz für die Vorleistungspreisberechnung.

TMA möchte darauf hinweisen, dass die von der TKK gewählte Mechanik zur Ermittlung des Vorleistungspreises ein großes Risiko birgt, dass alternative Betreiber keine Möglichkeit haben, bestehende A1 Kunden zu gewinnen. In den letzten Jahren hat die A1 ein Endkundenprodukt mit 19,90€ monatlicher Grundgebühr an den Großteil ihrer Kunden verkauft. Im Bestand der A1 haben die meisten Kunden diesen Tarif. Jetzt hat A1 ihren Endkundenpreise auf 22,90€ erhöht. Wenn die A1 jetzt auch den Vorleistungspreis in gleichem Ausmaß erhöht, wird kein alternativer Betreiber einen Preis anbieten können, der für die bestehenden A1 Kunden attraktiv ist und zu einem Wechsel bewegt.

M1.6/15 Punkt C1.7., C2.2. - Kalkulation des Vorleistungsentgelts

Gem. C1.7 wird das maximale margin-squeeze freie Entgelt beschrieben. TMA ersucht um eine Klarstellung im endgültigen Bescheid, ob das VE-Serviceentgelt wie im gültigen Standardangebot vom 5.12.2016 beschrieben (Anhang 3 – Entgelte, Punkt 6.1 – VE Serviceentgelte) als fixiert gilt oder von A1 noch angepasst werden kann.

Im Bescheid wird nicht ausgeführt, wie der Anteil von Sprachtelefonie und anderen Bestandteilen eines Angebotes bei der Berechnung des margin-squeeze freien Entgelts berücksichtigt wird. TMA geht davon aus, dass es einen

T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99
Telefon (+43 1) 795 85-0
UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT93 1200 0528 4407 2301 | BIC BKAUATWW
Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender der Geschäftsführung)
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

entsprechenden Abschlag geben muss (der das maximale Vorleistungsentgelt reduziert) und ersuchen um Klarstellung im finalen Bescheid. Gleiches gilt für den Kombinationsrabatt „Kombinieren und Sparen“. Hier wird dem A1 Endkunden ein Rabatt gewährt, der eine Ersparnis aus Sicht des Kunden auch für das Breitbandprodukt beinhaltet, wodurch ein Lock-in für das Breitband- als auch das Mobilfunkprodukt erzielt wird.

Im aktuell gültigen Standardangebot der A1 wird zusätzlich zum VE-Service und DSLAM-Management-Preis auch ein Entgelt für die Verkehrsübergabe/Verkehrweiterleitung als auch für das Engineering festgelegt.

TMA geht davon aus, dass auch diese Entgelte im margin-squeeze freien Vorleistungsentgelt enthalten sein müssen. Es handelt sich bei beiden Leistungen um Vorleistungen, die zwingend von der TMA im Zuge der virtuellen Entbündelung von der A1 zu beziehen sind, um wirtschaftlich und effizient die A1 Endkundenprodukte nachstellen zu können.

TMA möchte um folgende Klarstellung in Punkt C2.2. 4. Absatz ersuchen: Bei der Berechnungsmethodik „durch Überbuchungsfaktor 1:20“ wird nicht die Teilnehmerbandbreite (VE Bandbreite), sondern auch hier die Summenbandbreite der ARUs verwendet.

„Die Verrechnungsbandbreite für das eDSLAM-Management hat A1 dabei wie folgt zu ermitteln: die Summenbandbreite über alle ARUs im HVT-Einzugsbereich dividiert durch die Anzahl der ARUs mit Teilnehmern im HVT-Einzugsbereich wird der Summenbandbreite ~~aller Teilnehmer über alle ARUs~~ im HVT-Einzugsbereich multipliziert mit einem Überbuchungsfaktor von 1:20 gegenübergestellt; der höhere der beiden Werte kommt zur Anwendung.“

Anderenfalls besteht kein frei wählbarer Überbuchungsfaktor durch den PVE auf der Strecke zwischen ARU und HVT, da er fix mit 1:20 definiert wäre.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass der genannte Überbuchungsfaktor von 1:20 ein rein kalkulatorischer Faktor ist, um im Rahmen des margin-squeezefreien Entgelts das DSLAM-Managemententgelt berechnen zu können.

Die tatsächliche technische Überbuchung muss frei wählbar sein durch den PVE. Die sich durch diese Überbuchung am Ende ergebenden HVT Bandbreite wird seitens A1 gem. der Tabelle im gültigen Standardangebot verrechnet.

Die A1 verlangt bei Änderung der Bandbreitenklasse im VE-Service ein einmaliges Produktwechselentgelt in der Höhe von 12,50€. TMA geht davon aus, dass ein alternativer Betreiber zukünftig zur Optimierung seines Kundendatenverkehrs (insbesondere in Kombination mit Mobilfunkprodukten) das Produkt mehrmals jährlich wechseln wird. Durch das hohe Entgelt wird der Preis pro Kunde erheblich erhöht. Eine Rechtfertigung für diesen hohen Betrag ist nicht ersichtlich. TMA regt daher an, dass in die Berechnung des marginsqueeze-freien Entgelts das Produktwechselentgelt mehrfach inkludiert wird.



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

M1.6/15 Punkt C3.5. und C3.6.

TMA möchte darauf hinweisen, dass die im gültigen Standardangebot der A1 verwendeten Fristen hins. Vorankündigungen von vertraglichen Änderungen im Durchschnitt sehr kurz gefasst sind. Hier wäre generell eine Verlängerung der Fristen auf die doppelte Länge sinnvoll. In jedem Fall ersucht die TMA auf eine Verdoppelung der Frist/Vorlaufzeit für Preiserhöhungen. Hintergrund ist, dass die TMA als größeres Unternehmen ähnliche Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungszeiträume hat wie die A1 selbst und wir gehen davon aus, dass eine A1 hier intern auch mit deutlich längeren Fristen arbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Tretbar-Bustorf'.

Anja Tretbar-Bustorf
VP Legal, Regulatory & Interception